

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Sie interessieren sich für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters. Um dieses Amt bekleiden zu können, müssen Sie, um überhaupt gewählt werden zu können, einige gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Wir haben deshalb die folgende Checkliste für Sie zusammengestellt, damit Sie vorab prüfen können, ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen.

Falls Sie bei der wahrheitsgemäßen Prüfung der folgenden Aussagen alle bejahen können, können Sie sich für die kommende Wahlperiode als Schöffin oder Schöffe und/oder als Jugendschöffin oder Jugendschöffe bewerben.

Checkliste:

- Ich wohne in Kaiserslautern (§ 33 Nr. 3 GVG¹).
- Ich bin am 01.01.2019 nicht jünger als 25 oder nicht älter als 69 Jahre (§ 33 Nr. 1 u. 2 GVG).
- Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 31 GVG).
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 33 Nr. 5 GVG).
- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten verurteilt worden (§ 32 GVG).
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann (§ 32 GVG).
- Ich war nicht hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (§ 44a DRiG²).
- Ich befinde mich nicht in Privatinsolvenz oder habe eine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben (§ 33 Nr. 6 GVG).
- Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen (§ 33 Nr. 4 GVG).
- Nur bei Jugendschöffinnen/Jugendschöffen: Ich bin in erzieherischen Fragen interessiert und erfahren (§ 35 Abs. 2 S. 1 JGG³).

¹ Gerichtsverfassungsgesetz

² Deutsches Richtergesetz

³ Jugendgerichtsgesetz